

# **1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Osterrade**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

§ 6 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Osterrade erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.“

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Osterrade,

---

(Brandt)  
Bürgermeister